Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **2=22 (1856)**

Heft 19

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dieser Maßregel soll jeder Einzelne mit einer Erkennungskarte versehen sein.

8) Die Freikorps sind zu keiner gleichförmigen Uniformirung verpflichtet, doch sollen sie außer der eidg. Armbinde, noch ein anderes, vom Oberbefehlshaber zu bestimmendes Zeichen tragen müssen, wodurch sie von Jedermann als Freikorps erkannt werden.

9) Die Freikorps tragen das Infanterie- oder Jägergewehr oder einen Feldstutzer mit dem nöthigen Zubehör. Die Berittenen nebst zwei Pistolen den Kavalleriesäbel. Die Waffen werden, in Ermanglung eigener Waffen, aus den Zeughäusern geliefert. Die Patronen (je 4 Päckchen) werden ebenfalls aus den Zeughäusern oder den Armeeparks auf Gutscheine des Hauptmanns verabfolgt. Die Patronen werden in einem Waidsack von Leder getragen.

10) Bei jeder Kompagnie sollen sich wenigstens 20 gute Aexte befinden, um je nach den Umständen Brücken zu zerstören, Bäume zu fällen, Verhaue zu errichten, die Zugstränge zu zerschneiden, die Räder der Fuhrwerke zu zertrümmern, wenn man sie nicht fortbringen kann, überhaupt um dem Marsche des Feindes alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

11) Die Lebensmittel werden gegen reglementarische Gutscheine von den Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften geliefert. Der Hauptmann ist für jeden Mißbrauch verantwortlich.

12) Da der Dienst der Freikorps nur vorübergehend ist, so sind sie nur dann zu Sold berechtigt, wenn sie die Grenzen ihres Kantons überschreiten. Der Sold ist alsdann dem der Armee gleich. Jedoch dürfen sie in außerordentlichen Umständen auf Entschädigungen Anspruch machen.

13) Der Oberbefehlshaber kann je nach Umständen mehrere Freikompagnien unter das Kommando eines Stabsoffiziers stellen oder dieselben den Bundestruppen zutheilen. Es bleibt ihm überhaupt überlassen, deren Organisation durch besondere Inspektoren zu leiten.

14) Sobald die feindlichen Armeen sich anschicken das Gebiet der Eidgenossenschaft zu überschreiten, so erläßt die Bundesregierung ein feierliches Manifest, in welchem sie den Nationalkrieg proklamirt und die Erklärung gibt: daß jeder Schweizer Soldat ist, seine Bekleidung und seine Waffen mögen sein wie sie wollen; daß dem zufolge diejenigen, welche durch das Geschick der Waffen den feindlichen Truppen in die Hände fallen, nach den Gesetzen der Menschlichkeit und den von den civilisirten Nationen angenommenen Gebräuchen zu behandeln sind. Daß hingegen, wenn Handlungen der Grausamkeit gegen Schweizer begangen und die Gefangenen mißhandelt werden sollten, ein furchtbares Wiedervergeltungsrecht stattfinden werde.

II. Dienst der Parteigänger im Innern der Schweiz.

15) Der Dienst der Freikorps besteht hauptsächlich darin: dem Feinde einen ununterbrochenen Hinterhaltskrieg zu machen, seine Stellung auszuspähen, seine Märsche und Manöver zu beeinträchtigen und dem Oberbefehlshaber oder dem nächsten Kommandirenden auf das schnellste davon Kenntniß zu geben. Sie sollen überall wirksam sein, aber nirgends gesehen werden; sie sollen den Feind, von allen Seiten umschwärmend, ihm auszuweichen wissen, wenn er in überlegener Stärke anrückt und sich seiner Verfolgung entziehen; sie sollen ihm im Kleinen unaufhörliche Verluste beibringen, aber selbst so wenig wie möglich erleiden. Die Angriffe der Freikorps müssen geschickt kombinirt, plötzlich und schrecklich in der Ausführung sein.

Ihre Disziplin soll in allen Beziehungen strenge, ihr Gehorsam augenblicklich und pünktlich sein.

16) Die Freikorps verständigen sich unter sich und mit der Armee vermittelst übereingekommener Signale, welche gleich gut auszuführen und leicht zu verstehen sind. Ein Alphabet von Signalen muß mit Sorgfalt studirt werden, sei es vermittelst angezundenen und auf Stangen gesteckten Strohbürden, oder auf eine andere Weise.

17) Sobald eine feindliche Armee auf schweizerisches Gebiet gedrungen ist, treten die Freikompagnien der betreffenden Linien in Aktivität; ihre Anstrengungen richten sich auf das ganze überzogene Gebiet.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Schwyz. Im Auftrag des Regierungsraths hat eine Kommission desselben das Militärgesetz mit Rücksichtsnahme auf die Gründe der Verwerfung durch die Kreisgemeinden umgearbeitet, um zur Abkürzung der Verhandlungen dem nächsten Kantonsrath einen revidirten Entwurf vorlegen zu können. — Als Oberinstruktor der Infanterie ist vom Regierungsrath Herr Kommandant Ullman in Luzern, der vorigen Herbst den Rekrutenunterricht in Einsiedeln geleitet, für ein Jahr definitiv angestellt worden. — Die Scharfschützenrekruten, die vom 23. März bis 19. April einen Kurs in Luzern zu bestehen haben, erhalten vor dem Abmarsch einen viertägigen Vorunterricht. — Gegenwärtig wird die Organisation des Guidenkorps betrieben und die junge Mannschaft beginnt sich etwas lebhafter für diese Elitentruppe zu interessiren. Es sind bereits so viele Anmeldungen erfolgt und solche Einleitungen getroffen, daß eine Abtheilung auf den 30. März in die Rekrutenschule nach Aarau entsendet werden kann. — Letzte Woche war das Centralkomite des Offiziersvereins versammelt und traf für das eidgen. Offiziersfest die nöthigen Einleitungen. Als Festtag wurde der 9. Juni bestimmt.

En vente à la librairie Schweighauser:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.